

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 16 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 13. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Gemeinde Ketsch, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Ketsch und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.

- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen gesondert erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit bzw. auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich
 - a) wenn die vorgesehene Nutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.
 - b) für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - c) für Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ketsch zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Art, Ort bzw. örtliche Begrenzung, Größe und Umfang sowie voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Gemeinde kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen:
 - a) Bei baulicher Sondernutzung einen Lageplan mit eingetragem Standort sowie Grundriss mit Maßangaben.

- b) Bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der geplanten Einrichtung.
- (4) Der Antrag muss rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung – gestellt werden, sodass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Die ist besonders der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an anderer Stelle erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können,
- d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung Andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 6

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf länger befristete Zeit (ab 6 Monate) erlaubten Sondernutzung ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen längeren Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche fachgerecht und verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10

Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.

- (3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften, insbesondere der Verwaltungsgebührensatzung, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
- (5) In Ausnahmefällen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann von der Erhebung der Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.
- (6) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen
 - b) in angemessenem Umfang Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
 - b) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraums als 3 Wochen ausgeübt

wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

- (3) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 14 Sonderfälle

- (1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die entsprechend der im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch eine Laufzeit von 20 Jahren, der Berechnung zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig,
 - a) mit Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf bestimmte Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides,
 - b) im Übrigen zum 1. eines jeden Bemessungszeitraumes, erstmalig am 1. des auf den Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als 2 Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch bei vereinbarter Ratenzahlung der ausstehenden Gebührenschuld.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ketsch eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 3. entgegen § 6 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen beeinträchtigt, gefährdet oder deren Zugang behindert,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,

5. entgegen § 8 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht fachgerecht und verkehrssicher verschließt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 500,-- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,-- Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 13. Oktober 2008

Der Bürgermeister:

Kappenstein

Anlage zur „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“ vom 13. Oktober 2008

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gegenstand	Betrag
1. Anlagen, die auf/über Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt/aufgehängt oder mit diesen fest verbunden sind	
1.1 Werbeanlagen	
a) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für gewerbliche Zwecke (bis zur Standardgröße A 0)	EUR 1,-- pro Plakat/pro Woche
b) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für sonstige Zwecke (bis zur Standardgröße A 0) für den gesamten Aufstellungszeitraum (max. 4 Wochen)	EUR 1,-- pro Plakat
1.2 Infostände	
a) Informationsstände für gewerbliche Zwecke (bis zu 10 m ²)	EUR 40,-- pro Stand/pro Tag
b) Informationsstände für sonstige Zwecke (bis zu 10 m ²)	EUR 20,-- pro Stand/pro Tag
2. Warenauslagen	
Warenauslagen (u.a. auch Verkaufsstände vor Geschäften, etc.)	bis zu 5 m ² 50,-- EUR 5 -10 m ² 100,-- EUR 10 – 15 m ² 150,-- EUR 15 – 20 m ² 200,-- EUR usw. / pro Jahr
3. Baustellen, Aufstellen und Lagern von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum	
3.1 Baustellen	
a) auf dem Gehweg (auch Seitenstreifen)	EUR 30,-- bis 1 Monat EUR 50,-- je w. Monat

b) bis halbseitige Fahrbahn	EUR 45,-- bis 1 Monat EUR 65,-- je w. Monat
c) bis Vollsperrung	EUR 60,-- bis 1 Monat EUR 80,-- je w. Monat
3.2 Baugerüste	
a) auf dem Gehweg	EUR 30,-- bis 1 Monat EUR 50,-- je w. Monat
b) auf der Straße	EUR 40,-- bis 1 Monat EUR 60,-- je w. Monat
3.3 Container	
a) bis 1 Woche	EUR 15,--
b) bis 1 Monat	EUR 30,--
c) je weiterer Monat	EUR 50,--
4. Sonstiges	
Gebührenpflichtige Sondernutzungen, die nicht den Ziffern 1-3 unterfallen (Allgemeine Sondernutzungsgebühr)	EUR 5,-- bis 1.000,--